

Achim Kroth, Vizepräsident Recht



Liebe Fußballfreundinnen,
liebe Fußballfreunde.

„Tempus fugit“ – die Zeit eilt (oder besser gesagt sie rast): Diese Redewendung hatte ich bereits in meiner als Grußwort verfassten „Halbzeitbilanz“ in unserer Verbandszeitschrift „Fußball im Rheinland“ im Dezember 2023 verwendet. Und sie trifft jetzt umso mehr zu, denn wie im Fluge sind nahezu drei Jahre vergangen, seit ich auf dem Verbandstag am 02. Juli 2022 in Trier als Nachfolger des früheren Rechtswarts Norbert Weise gewählt wurde – und dies im Rahmen der Strukturreform des Präsidiums mit der neuen Bezeichnung „Vizepräsident Recht“.

Dass ich in große Fußstapfen treten würde, war mir von vornherein bewusst – und hat sich auch im Laufe der jetzt abgelaufenen Amtsperiode bewahrheitet. Wobei mir aufgrund meiner vorangegangenen Sportrichtertätigkeit, die ich in den Jahren 1997 bis 2022 auf verschiedenen Ebenen ausgeübt habe, die Abläufe im Verband schon sehr gut vertraut waren, was sicherlich für meine neue Präsidiumsfunktion vorteilhaft war. Ich möchte nachfolgend auf einige Schwerpunkte meiner Tätigkeit eingehen:

Da ist zunächst die **Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen**, die auch in den vergangenen drei Jahren weiterhin auf hohem Niveau gearbeitet haben – und das meine ich sowohl quantitativ als auch qualitativ. Mit 2.761 Urteilen in der Saison 2022/ 2023 näherte man sich wieder der Fallzahl aus der letzten „Vor-Corona-Saison“ 2018/ 2019 (damals 2.838 Urteile) an und übertraf diese Zahl schließlich mit 3.082 Urteilen in der Saison 2023/2024. Auch in der Saison 2024/2025 ist man – Stand: 31. März 2025 – schon wieder bei 2.243 Urteilen. Bereits diese Statistik verdeutlicht, was unsere 14 Rechtsorgane (neun Kreis- und drei Bezirksspruchkammern sowie Verbandspruchkammer und Verbandsgericht) Woche für Woche zu leisten haben. Die im Vergleich dazu relativ geringe Zahl an Rechtsmitteln zeigt, dass diese Arbeit auch fachlich fundiert geleistet wird.

Damit dies so bleibt, findet jedes Jahr im Frühjahr eine zentrale Arbeitstagung in Koblenz statt und werden jährlich im Herbst dezentrale Tagungen in jedem der drei Bezirke durchgeführt. Dabei einerseits die durch unsere Satzung garantierte Unabhängigkeit der Rechtsorgane zu wahren und andererseits den Sportrichtern trotzdem die nötigen Tipps und Hinweise zur Fallbearbeitung zu geben, ist ein Spagat, der nicht immer ganz einfach zu bewältigen, mir aber hoffentlich bislang gelungen ist und – falls mir die Stimmberechtigten auf dem Verbandstag mehrheitlich das Vertrauen für eine weitere Amtszeit schenken – auch weiterhin gelingen sollte.

Dass die betroffenen Spieler, Trainer und Vereine nicht jedes Urteil für angemessen halten, lässt sich nicht vermeiden. Wenn sie gleichwohl unseren ehrenamtlichen Sportrichtern das nötige Vertrauen entgegenbringen und auch juristische „Niederlagen“ – genauso wie ergebnistechnische Rückschläge auf dem Platz – mit Sportsgeist und dem nötigen Sinn für Fair Play akzeptieren, freut das sowohl die Mitglieder der Rechtsorgane als auch den Vizepräsidenten Recht und ist unverzichtbarer Bestandteil eines reibungslosen Spielbetriebs.

Auch die Mitglieder des Präsidiums würden sicherlich manchen Einzelfall anders entscheiden. Hierfür eröffnen Satzung und Rechtsordnung auch dem Präsidium die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen Spruchkammerurteile einzulegen. Wir folgen hier der Linie früherer Amtsinhaber, von diesem Recht nur äußerst zurückhaltend und in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. So war dies in der abgelaufenen Amtsperiode lediglich dreimal der Fall. Dass dabei das Präsidium in einem Fall sogar Rechtsmittel zugunsten eines Spielers und seines Vereins – mit dem (am Ende auch erreichten) Ziel eines Freispruchs – eingelegt hat, nachdem ein Rechtsorgan irrtümlich davon ausgegangen war, der Spieler habe während einer noch laufenden Sperre gespielt und weder dem Spieler noch dem Verein aufgefallen war, dass sie deshalb zu Unrecht bestraft worden waren, soll verdeutlichen, dass das Präsidium sehr wohl die Interessen der Gemeinschaft aller Sporttreibenden im Blick hat.

Damit die Arbeitsfähigkeit der Rechtsorgane gewahrt bleibt, ist es auch Aufgabe des Vizepräsidenten Recht, bei der Nachfolgeregelung für Sportrichter unterstützend tätig zu werden, die aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen aus dem Amt ausscheiden, dies in Vorbereitung der dann erforderlichen Neubesetzung durch Beschluss des Beirats oder – bei einem Ausscheiden während laufender Amtsperiode – mittels Ergänzungsberufung durch das Präsidium. Trotz aller Probleme bei der Suche nach Ehrenamtlern, die Ihnen allen aus Ihrer Vereinstätigkeit wahrscheinlich geläufig sind, finden sich dankenswerterweise immer noch interessierte und motivierte Sportkameraden, die bereit sind, das Amt eines Sportrichters zu übernehmen – und das gilt gerade aktuell und in den letzten Monaten erfreulicherweise auch für einige jüngere (teils sogar noch selbst aktive) Personen. Dass zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts mittlerweile auch sechs fußballbegeisterte Frauen ehrenamtlich in verschiedenen Rechtsorganen tätig sind, ist ebenfalls erwähnenswert.

Ein weiterer Aspekt der Tätigkeit des Vizepräsidenten Recht ist die **Bearbeitung von Beschwerden gemäß § 37 Rechtsordnung**, die sich gegen Entscheidungen der Ausschüsse richten, und die Vorbereitung entsprechender Entscheidungsvorschläge für das Präsidium, das über solche Beschwerden zu befinden hat. Die Palette der Fälle ist vielschichtig – von Einwendungen gegen Staffeleinteilungen oder Durchführung von Relegationsrunden über Fragen zur vorzeitigen Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- oder Herrenmannschaften sowie zur Entscheidung über die Rückstufung von Junioren/-innen in eine jüngere Altersklasse bis hin zu Konfliktfällen um die Streichung oder Wiederm Zulassung von Schiedsrichtern reichten die Eingaben.

Insgesamt 22 solcher Beschwerden sind in den letzten drei Jahren eingegangen, von denen eine wegen fehlender Gebühreneinzahlung unzulässig war und zwei Beschwerden wieder zurückgezogen wurden. Von den verbleibenden Fällen hatten die Vereine siebenmal Erfolg, wobei in drei dieser Fälle der Beschwerde durch das Präsidium stattgegeben und in den anderen vier Fällen bereits durch den zuständigen spieltechnischen Ausschuss selbst abgeholfen wurde. In den übrigen zwölf Fällen wurden die Beschwerden durch das Präsidium als unbegründet zurückgewiesen.

Schließlich gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines Vizepräsidenten Recht die Vorbereitung von **Änderungen der Satzung und Ordnungen**. Soweit es Ordnungen betrifft, können diese auch während der laufenden Wahlperiode durch den Beirat – das zweihöchste Gremium des Verbandes – abgeändert werden. Davon wird allerdings in der Regel nur in dringlichen Fällen Gebrauch gemacht, was in den letzten drei Jahren immerhin 25-mal praktiziert wurde – mehrfach in der Konsequenz von Folgeproblemen, die bei der Umsetzung des neuen kreisübergreifenden Spielbetriebs aufgetreten sind. Als Beispiel sollen hier nur die Vorgänge um den Abbruch einer Relegationsrunde zur Bezirksliga genannt werden, die sich so keinesfalls wiederholen dürfen. Diese 25 durch den Beirat beschlossenen Änderungen gilt es zu bestätigen, genauso wie auf dem Verbandstag über 81 weitere Änderungsanträge des Präsidiums und drei Anträge von Vereinen, welche über die Kreistage eingebracht wurden, zu entscheiden ist. Exemplarisch sei hier der Antrag auf Verlängerung der Wahlperiode von drei auf vier Jahre genannt, für den ich um Unterstützung werben möchte.

Für die Mitarbeit bei der aufwendigen Vorbereitung dieser Anträge gilt mein Dank den Mitgliedern der Kommission Sportrecht sowie dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Nils Heinen.

Abschließend keinesfalls fehlen darf ein Dank an die Geschäftsführung und die anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FVR, die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, Kreisvorstände, Rechtsorgane und in anderen ehrenamtlichen Funktionen des Verbandes für die reibungslose Zusammenarbeit. Und natürlich nicht zu vergessen die Vertreterinnen und Vertreter der Vereine sowie alle Aktiven, wobei die Häufigkeit der Kontakte natürlich – je nach aufkommenden Fällen und Anliegen – sehr unterschiedlich ist. Dass die Entscheidungen nicht immer zugunsten aller Betroffenen ausfallen können, ist unseren geltenden Bestimmungen oder denen übergeordneter Organisationen wie allgemeinverbindlichem DFB-Recht geschuldet, lässt sich aber genau deshalb auch nicht vermeiden. Während ein Verein naturgemäß in erster Linie seine eigenen Interessen zu vertreten hat, müssen die Gremien des Verbandes eben das „große Ganze“ sehen und haben dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereine zu wahren. Ungeachtet dessen verlaufen die meisten Kontakte unkompliziert und auf sportkameradschaftlicher Basis. Wo das vereinzelt nicht so gut funktioniert hat, sollten wir alle – mich eingeschlossen – unseren Teil dazu beitragen, dies zu verbessern. Dafür werbe ich um Ihre und Eure Unterstützung.

Achim Kroth
Vizepräsident Recht